



SATZUNGEN

1. Name, Stellung und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Eidg Turnveteranen-Vereinigung, Gruppe Luzern Stadttturnverein“ (Kurzbezeichnung ETVV/STL) besteht eine im Jahre 1895 gegründete Ortsgruppe der Eidg Turnveteranen-Vereinigung (Kurzbezeichnung ETVV).
- 1.2 Die Gruppe bezweckt Freundschaft, Treue und Zusammengehörigkeitsgefühl unter den alten Turnkameraden zu pflegen und diese durch gesellige Anlässe und Zusammenkünfte zu fördern, sowie den Stadttturnverein in seinen turnerischen Bemühungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 In die ETVV/STL kann nur aufgenommen werden, wer Mitglied des Stadttturnvereins Luzern ist, das 50. Altersjahr erreicht hat und sich über eine langjährige turnerische Tätigkeit im Stadttturnverein, Kantonaltturnverband LU/OW/NW oder Schweiz Turnverband ausweisen kann.
- 2.2 Vorschläge für Neuaufnahmen können nur durch Mitglieder der Gruppe gemacht werden. Sie sind der Obmannschaft jeweils bis spätestens 1 Monat vor dem Jahresbot schriftlich einzureichen und sollen Auskunft geben über Personalien, turnerische Tätigkeit und besondere Verdienste des Vorgeschlagenen im Turnwesen.
- 2.3 Die Obmannschaft bereinigt die Vorschläge und unterbreitet das Aufnahmegesuch dem Jahresbot.
- 2.4 Die Vereinigung besteht aus maximal 50 Aktivmitgliedern. Zudem können verdiente Aktivmitglieder, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen, am Jahresbot auf Vorschlag der Obmannschaft zu Freimitgliedern ernannt werden. Gegenüber den Eidg Turnveteranen-Vereinigung sind von unserer Gruppe nur die Aktivmitglieder verpflichtet.
- 2.5 Zur Aufnahme ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der am Jahresbot anwesenden Aktivmitglieder und mindestens das absolute Mehr des Aktivmitgliederbestandes der Gruppe erforderlich

3. Organisation und Zuständigkeiten

3.1 Das Jahresbot

- Das Jahresbot findet in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einladung durch die Obmannschaft hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.
- 3.1.1 Dem Jahresbot obliegen folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokoll vom letzten Jahresbot
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Obmannes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung der Obmannschaft
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl der Obmannschaft und der Rechnungsrevisoren
 - Vorschlag von 3 Vertretern in die Alfred Achermann-Stiftung. (Wahl erfolgt durch den Vorstand STL)
 - Aufnahme neuer Aktivmitglieder und Ernennung von Freimitgliedern
 - Genehmigung des Jahresprogrammes, welches mindestens folgendes umfassen muss:
 - das Jahresbot
 - den Frühlingsausflug
 - die Eidg Veteranentagung der ETVV
 - das Herbstbot
 - Beschlussfassung über Anträge und Angelegenheiten, die von der Obmannschaft oder von den Mitgliedern unterbreitet werden.
 - 3.1.2 Bei Wahlen entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang des relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
 - 3.1.3 Anträge sind mindestens 10 Tage vor dem Jahresbot schriftlich einzureichen
 - 3.1.4 Ausserordentliche Versammlungen können durch die Obmannschaft oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.
 - 3.1.5 Jahres- und Herbstbot sind obligatorisch zu besuchende Veranstaltungen. Entschuldigungen werden von jenen Aktivmitgliedern erwartet, die aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen können.

3.2 Die Obmannschaft

- 3.2.1 Sie besteht aus 4 Mitgliedern
- Obmann - Statthalter - Säckelmeister - Schreiber
Ihre Amtsdauer beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.
Mit Ausnahme des Obmanns konstituiert sich die Obmannschaft selbst.
- 3.2.2 Die Obmannschaft organisiert
- Jahres- und Herbstbot
- Teilnahme an der Tagung der Eidg Turnveteranen-Tagung mit Landsgemeinde
- Weitere Zusammenkünfte und Aktivitäten nach Bedarf
- 3.2.3 Der Obmann vertritt die Vereinigung nach außen.

3.3 Die Rechnungs-Revisoren

- 3.3.1 Zwei aus dem Kreis der Aktivmitglieder gewählte Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Jahresbot schriftlich Bericht.
- 3.3.2 Sie sind jährlich zu wählen; Wiederwahl ist Zulässig.

4. Finanzen

- 4.1 Für die Jahresrechnung der Gruppe ist das Kalenderjahr massgebend.
- 4.2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus: - Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Vergabungen, Schenkungen und Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen
- 4.3 Die Ausgaben bestehen aus: - Beiträge an die ETVV
- Jahres- und Herbstbot
- Beschlossene Auslagen anderer Veranstaltungen
- Verwaltungskosten
- 4.4 Für Freimitglieder gemäss Ziffer 2.4 ist die Bezahlung des Jahresbeitrages freiwillig. Sie werden jedoch weiterhin mit allen schriftlichen Bekanntmachungen der Gruppe bedient.

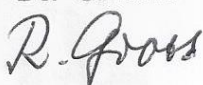
5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Aenderungen der Satzungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der am Jahresbot anwesenden Aktivmitglieder.
- 5.2 Die Teilnahme an Trauerfeierlichkeiten für verstorbene Mitglieder, sofern sie in Luzern oder der näheren Umgebung stattfinden, ist Ehrensache. Für auswärtige Beerdigungen bestimme die Obmannschaft eine Delegation.
- 5.3 Zur Auflösung oder Fusionierung der Gruppe ist die Mehrheit von 4/5 der Aktivmitglieder erforderlich.
- 5.4 Im Falle einer Auflösung der Gruppe wird das vorhandene Vermögen dem Stadttturnverein Luzern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis eine neue Gruppe mit dem gleichen Sinn und Zweck gegründet wird.
Nach Ablauf von 5 Jahren gehen die Vermögenswerte an den Stadttturnverein Luzern über, mit der Auflage, diese für das Jugendturnen zu verwenden.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZBG über das Vereinsrecht.
- 5.6 Diese Satzungen wurden am Jahresbot vom 27. Januar 1997 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.
Alle früheren Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Luzern, den 27. Januar 1997

Eidg Turnveteranen-Vereinigung Gruppe Luzern Stadttturnverein

Der Obmann:



René Gross

Der Statthalter:



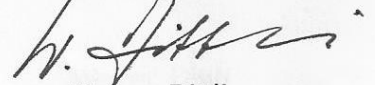
Alex Wüthrich

Der Säckelmeister:



Julius Schmid

Der Schreiber:



Werner Dittli

**Am Jahresbot vom 27. Januar 2014 beschlossene Ergänzung:
Die Begriffe dieser Satzungen gelten für weibliche als auch männliche Personen.**